

### Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 12. August 2010 II 63-1.59.12-33/09

Zulassungsnummer:

Z-59.12-92

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2014

Antragsteller:

MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG

Am Kruppwald 1-8, 46238 Bottrop

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "Zentrifix F 92"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und sechs Blatt Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-92 12. November 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 16. Mai 1997 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Deutsches Institut für Bautechnik

10



Z-59.12-92

### Seite 2 von 11 | 12. August 2010

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Z-59.12-92

Seite 3 von 11 | 12. August 2010

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "Zentrifix F 92" besteht aus folgenden Komponenten:

- "Zentrifix F 92-Flüssigkomponente", einer wässrigen Dispersion eines Acrylat-Copolymerisates und
- "Zentrifix F 92-Pulverkomponente", einem mineralischen Werkstrockenmörtel,

Die Komponenten werden als Mischung ein und desselben Werkstoffes hergestellt und in mehreren Schichten als

Grundierung "Zentrifix F 92" undDeckbeschichtung "Zentrifix F 92"

in mehreren Arbeitsgängen aufgebracht.

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 3,0 mm.

- (2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton, die
- eine Rissbreitenbemessung ≤ 0,2 mm aufweisen,
- sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.
- (3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585).
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.
- (5) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

### 2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Beschichtungssystem
- kann auf Dauer Risse im Stahlbeton bis 0,2 mm Breite überbrücken,
- ist flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig nach Beanspruchungsstufe "hoch", "mittel" und "gering" gemäß Arbeitsblatt DWA-A 786, Ausführung von Dichtflächen<sup>1</sup>, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen,
- haftet auf dem abzudichtenden Untergrund und ist in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
- ist alterungs- und witterungsbeständig,
- ist begehbar,

Deutsches Institut für Bautechnik

Arbeitsblatt DWA-A 786

Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Regelwerk, Oktober 2005



Z-59.12-92

Seite 4 von 11 | 12. August 2010

- erfüllt bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen nach DIN 4102-1² die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).
- (2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden nach den Zulassungsgrundsätzen für Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten Fassung März 2009 (ZG "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen")<sup>3</sup> nachgewiesen.
- (3) Die Komponenten des Beschichtungssystems setzen sich wie folgt zusammen:
- Die Grundierung "Zentrifix F-92" wird durch Mischung der "Zentrifix F 92-Flüssigkomponente" und der "Zentrifix F 92-Pulverkomponente" hergestellt und dient dem oberflächlichen Verschließen von Poren und Lunkern im Betonuntergrund.
- Die Deckbeschichtung "Zentrifix F-92" wird durch Mischung der "Zentrifix F 92-Flüssigkomponente" und "Zentrifix F 92-Pulverkomponente" hergestellt und wird in zwei Arbeitsgängen aufgebracht.

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 2.

(4) Die Komponenten des Beschichtungssystems haben die in Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt.

### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "Zentrifix F-92" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur im Werk der Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG in 46238 Bottrop erfolgen.

Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (3)),
- "Komponente f
  ür das Beschichtungssystem ' Zentrifix F-92 '
  nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.12-96",
- Name des Herstellers (Zulassungsinhabers),
- Herstelldatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (Datum, bis zu dem die Komponente des Beschichtungssystems verwendet werden darf),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.

Deutsches Institut

DIN 4102-1:1998-05



7-59.12-92

### Seite 5 von 11 | 12. August 2010

Ferner ist jedes Gebinde mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.2 erfüllt sind.

(2) Der Hersteller (Zulassungsinhaber) muss den Verarbeiter (Betrieb nach Abschnitt 4 (1)) verpflichten, jedes applizierte Beschichtungssystem dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen (es sollen dabei mitgelieferte Schilder verwendet werden):

Angaben zum Beschichtungssystem

Beschichtungssystem: "Zentrifix F-92" Zulassungsnummer: Z-59.12-92

Antragsteller/Hersteller: MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG

Am Kruppwald 1-8 46238 Bottrop

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführende Firma s. Abschnitt 4 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Materialien entsprechend den Angaben des Herstellers verwenden!

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Beschichtungssystem) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Firma gemäß Abschnitt 2.2.1 mit einem Übereinstimmungszertifikat "ÜZ" (Übereinstimmung auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) gemäß Abschnitt 2.3.2 erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Applikation, Ausführung vor Ort) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gemäß Abschnitt 4 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung "ÜH" (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) gemäß Abschnitt 2.3.3 erfolgen.

### 2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

### 2.3.2.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Beschichtungssystem) mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage
- einer werkseigenen Produktionskontrolle,
- einer regelmäßigen Fremdüberwachung und
- einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates "ÜZ" und die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Beschichtungssystems (Zulassungsinhaber) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik sind von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktions-kontrolle einzurichten und durchzuführen.



Z-59.12-92

### Seite 6 von 11 | 12. August 2010

- (2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und des Wareneinganges verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten und bezogenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (3) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10 204<sup>4</sup> Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.
- (4) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die gemäß Anlage 3 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag festzulegen.
- (5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (6) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung der Herstellung der Komponenten des Beschichtungssystems regelt sich gemäß Anlage 3.

- (2) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Beschichtungssystems mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:
- Prüfung der Identität der Materialien
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke
- Prüfung der Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Zulassung)

Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.



Z-59.12-92

Seite 7 von 11 | 12. August 2010

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung "ÜH" (Übereinstimmungserklärung des Herstellers) auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung gemäß Abschnitt 4 einschließlich der Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 4 erfolgen.
- (2) Dieser Übereinstimmungsnachweis ist zu den Bauunterlagen zu nehmen. Er ist dem DIBt und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf und die Bemessung gilt DIN 1045 $^5$  Teil 1 bis 3 (Ausgabe 2008-08) in Verbindung mit DIN EN 206- $1^6$ , wobei eine Rissbreitenbegrenzung auf  $\le$  0,2 mm vorzusehen ist. Auffangwannen, Auffangräume und Flächen, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, dürfen unter den in der DAfStb Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Teil  $1^7$ , Abschnitt 4.3 aufgeführten mechanischen Einwirkungen, keine Risse mit Breiten > 0,2 mm aufweisen.
- (2) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:
- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß DIN 1045-3 Abs. 8.4 (5) auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Beschichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18 195 Teil 4 bzw. Teil 68 abzudichten.
- Die Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden. Vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß DIN EN 14879-19, Abschnitt 4.2.2.3, in Verbindung mit Tabelle 6 dieser Norm vorbereitet und ggf. mit geeigneten und mit dem Beschichtungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden. Die zu beschichtende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Abschnitt 4 (1) zu beurteilen und abzunehmen.

				für Bautechnik
DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beto Konstruktion	on, Stahlbeton und	Spannbeton - Teil 1:	Bemessung und

DIN 1045-2:2008-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

DIN 1045-3:2008-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung

DIN 1045-3:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung

DIN EN 206-1:2001-07 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, Ausgabe Oktober 2004

DIN EN 14879-1:2005-12

Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

DIN 18195-6:2000-08 Bauwerksabdichtungen - Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser

und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung

Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggresslve Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005

Deutsches Institut



Z-59.12-92

### Seite 8 von 11 | 12. August 2010

(3) Das Beschichtungssystem darf erst aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und die vom Hersteller (Zulassungsinhaber) hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden (landesrechtlichen) Vorschriften von der der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Applikation des Beschichtungssystems hat der Hersteller (Zulassungsinhaber) eine Verarbeitungsanleitung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenvorbehandlung,
- Luftfeuchtigkeit und Temperatur (Einhaltung der Taupunktgrenzen),
- Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).
- (3) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Deckschicht) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.

- (4) Am ausgeführten Objekt ist ein Schild nach Abschnitt 2.2.3 (2) anzubringen.
- (5) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 4 (1) hat dem Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Zulassungsinhaber) zu übergeben.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

### 5.1 Aligemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit des Beschichtungssystems gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) (Betreiberpflichten) wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.



Z-59.12-92

### Seite 9 von 11 | 12. August 2010

- (2) Sofern Vorschriften in einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Fassung Prüfungen durch hierfür zugelassene Sachverständige (Sachverständige nach Wasserrecht) gemäß § 1 Abs. (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) vorschreiben, hat der Betreiber der Anlage Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen.
- (3) Sofern die für den Anlagenstandort und Anlagenart geltenden Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung der Dichtheit und der Funktionsfähigkeit des Beschichtungssystems gemäß Abschnitt 5.2.2 zu beauftragen.
- (4) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Beschichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe gemäß Abschnitt 4 (1) sind und die vom Hersteller (Zulassungsinhaber) hierfür unterwiesen sind; es sei denn, die Tätigkeiten sind nach für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden (landesrechtlichen) Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (5) Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Das Beschichtungssystem darf nicht in Anlagen eingesetzt werden, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Anforderungen an die Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllen müssen und zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündlicher, leicht entzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten vorgesehen sind.
- (7) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Tabelle 1, Anlage 1/1 von der Dichtfläche entfernt wird.
- (8) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren umgehender Beseitigung zu veranlassen.
- (9) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

### 5.2 Prüfungen

### 5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

- (1) Der Sachverständige nach Abschnitt 5.1 (2) ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Er beurteilt die Ergebnisse der Kontrollen nach Abschnitt 4 (3).
- (2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

### 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Soweit die für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Vorschriften nichts Anderes vorschreiben, ist das Beschichtungssystem wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 1 Abs. (2) Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) prüfen zu lassen.



7-59.12-92

Seite 10 von 11 | 12. August 2010

- (2) Die Prüfung des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen.
- (3) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Herstellers des Beschichtungssystems (Antragsteller) von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 4 (1) zu entgasen und zu reinigen.
- (4) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen:

Das Beschichtungssystem gilt weiterhin als dicht, wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten;
- Aufweichen der Oberfläche;
- Inhomogenität des Beschichtungssystems oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

### 5.3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 5.1 bzw. 5.2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 (2) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien verwenden darf.
- (2) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschrägen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Zulassungsinhaber) erfolgen kann. Ausgeschnittene Fehlstellen sind an den Rändern mindestens 10 cm überlappend zu beschichten.
- (3) Sofern die auszubessernde und neu zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

### 5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Außerdem müssen in der Prüfbescheinigung folgende Angaben enthalten sein:

- Betreiber der Anlage
- Art der Anlage und Betriebsart (im Freien/innerhalb von Gebäuden, LAU)
- Baujahr der Anlage
- Beschichtete Fläche in m²
- Vorgesehene Flüssigkeiten
- Ausführender Fachbetrieb
- Zeitpunkt der Beschichtungsarbeiten
- Hersteller, Bezeichnung und Zulassungsnummer des Beschichtungssystems
- Prüfungsumfang gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung





Z-59.12-92

Seite 11 von 11 | 12. August 2010

- Beschreibung der Mängel
- Ort und Zeitpunkt der Prüfung und
- Name der Einrichtung und der Person, welche die Prüfungen durchgeführt haben.

Dr. Pawel Referatsleiterin Berlin, 12. August 2010 Beglaubigt

Deposition Institut

10

10

### Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten, Betriebsarten und Beanspruchungsstufen (2 Blatt)

Anlage 2: Technische Kenndaten (1 Blatt)

Anlage 3: Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis (2 Blatt)

Anlage 4: Fertigungsprotokoll (1 Blatt) (4 Anlagen, bestehend aus insgesamt 6 Blatt)

### Liste der Flüssigkeiten,

gegen die das Beschichtungssystem "Zentrifix F 92"

bei den Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering" gemäß DWA-A 786 - Ausführung von Dichtflächen -\* für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (LAU-Anlagen), Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1, undurchlässig und chemisch beständig ist

Von der Liste ausgenommen sind Flüssigkeiten, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatischer Aufladungen erforderlich machen (entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten)!

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten für die Anlagenbetriebsarten* Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe* gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebs- art und Stufe
3	<ul> <li>Heizöl EL (nach DIN 51 603-1:2008-08)</li> <li>ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> <li>Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew% und einem Flammpunkt &gt; 55 °C</li> </ul>	LAU3
За	<ul> <li>Dieselkraftstoffe (nach DIN EN 590:2004-03) mit max. 5 Vol% Biodiesel (FAME nach DIN EN 14214:2010-04) (gemäß 10. BImSchV:01-2009)</li> </ul>	L3/ AU2
3b	<ul> <li>Dieselkraftstoffe (nach DIN EN 590:2010-05)</li> <li>mit Zusatz von Biodiesel (FAME nach DIN EN 14214:2010-04)</li> <li>bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol% (gemäß RL 2009/30/EG)</li> </ul>	L3/ AU2
4	<ul> <li>Kohlenwasserstoffe, sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol% Benzol, außer Kraftstoffe</li> </ul>	LAU3
4a	– benzolhaltige Gemische	L3/ AU2
4c	<ul> <li>gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug- Getriebeöle mit einem Flammpunkt &gt; 55 °C</li> </ul>	LAU3
5	<ul> <li>ein- und mehrwertige Alkohole (bis max. 48 Vol% Methanol), Glykolether</li> </ul>	LAU3
5b	ein- und mehrwertige Alkohole (außer Methanol), Glykolether	LAU3
7b	Biodiesel (Fettsäuremethylester (FAME) nach DIN EN 14214:2010-04)	L3/ AU2
8	– wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	LAU3
sowie	<ul> <li>"Shell Diala" der Firma Shell (Isolieröl nach DIN 57 370-1 und -2)</li> <li>"Aral Isolan TT" der Firma Aral (Isolieröl nach DIN 57 370-1 und -2und)</li> </ul>	LAU3

 Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG	Beschichtungssystem "Zentrifix F 92"	Deutsches In titul Anlage 1 zurfür Bautechnik
Am Kruppwald		allgemeinen bauaufsichtlichen
46238 Bottrop		Zulassung Nr. Z-59.12-92
Telefon: +49(0)2041-101-10	Liste der Flüssigkeiten	vom 12. August 2010
Telefax: +49(0)2041-101-188	_	

Z25452,10

Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786¹ und Anlagenbetriebsarten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Tabelle 1: maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungs- stufe	Beanspruchungsdauer* bzw. Häufigkeit	Anlagenbetriebs- art	Klasse	Stufe***
g	emäß TRwS DWA-A 786 <sup>1</sup>	gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassu		
1		3 3	4	5
	max. 8 Stunden	Lagern		
gering	Abfüllen **bzw. bis zu 4 mal/Jahr **	Abfüllen	LAU1	1
	Umladen (1)	Umladen (1)		
	max. 72 Stunden	Lagern	L2	2
mittel	Abfüllen bis zu 200 mal/ Jahr **	Abfüllen	AU2 3	
	Umladen (2)	Umladen (2)	AU2	3
	max. 3 Monate		L3	4
hoch	unhograpyta Anzahl Ahfüllvorgänga **	Abfüllen	4112	E
	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge **	Umladen (3)	AU3	5

<sup>\*</sup> Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüllvorgängen

### Zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- (1) nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder diesen gleichwertig sind
- (2) für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in **Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen nicht genügen** oder nicht gleichwertig sind
- (3) keine über (2) hinausgehenden weiteren Anforderung an Umladevorgänge

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu Überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Deutsches Institut

MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG Am Kruppwald 46238 Bottrop Telefon: +49(0)2041-101-10

Telefax: +49(0)2041-101-188

"Zentrifix F 92"

Betriebsarten und

Beschichtungssystem

Anlage 1/1 zur 10 allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-92 Vom 12. August 2010

Beanspruchungsstufen

<sup>\*\*</sup> unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786 1

<sup>\*\*\*</sup> Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.

Systemaufbau	Grundspachtelung	Deckbeschichtung	
Komponenten	"Zentrifix F 92-Flüssigkomponente"		
	"Zentrifix F 92-Pu	lverkomponente"	
Dichte [g/cm <sup>3</sup> ] bei +23 °C			
Flüssigkomponente	1,0	04	
Pulverkomponente	1,4 (Schü	ittdichte)	
fertige Mischung	1,	6	
Viskosität bei +23 °C	(Auslaufzeit nach DIN EN	ISO 2431; 4 mm Düse)	
Flüssigkomponente	55	S	
maximale <b>Lagerzeit</b>	bei kühler und trockener La		
alle Komponenten	Originalgebinden (vor Fro	ost geschützt) 12 Monate	
Mischungsverhältnis			
Pulverkomponente (A):	[GewTei	- · · · · · · ·	
Flüssigkomponente (B)	100		
Verarbeitungszeit	bei +8 °C ca		
(temperaturabhängig)	bei +20 °C ca		
	bei +30 °C ca		
<b>Verbrauch</b> [g/m <sup>2</sup> ] an	nach Rauhigkeit des Untergrundes	3200 (1. Arbeitsgang)	
Beschichtungsmasse	ca. 600 - 800	1600 (2. Arbeitsgang)	
Schichtdicke	(oberflächliches Verschließen von	2,0 (1. Arbeitsgang)	
[mm]	Poren und Lunkern)	1,0 (2. Arbeitsgang)	
Wartezeit	mindestens 1 Stunde	mindestens 12 Stunden,	
bis zur nächsten Beschichtung	(bei 20 °C und 65 % rel.	weniger als 3 Tage	
bzw. bis	Luftfeuchtigkeit)*,	(zwischen 1. und 2. Arbeitsgang)	
zum nächsten Arbeitsgang	weniger als 3 Tage		
Begehbarkeit		nach 16 Stunden	
bei +20 °C	nach 6 Stunden	(1. Arbeitsgang)	
		nach 24 Stunden	
	(2. Arbeitsgang)		
Mindesthärtungszeit	für die mechanische	<del>-</del>	
für das Beschichtungssystem	für chemische Bel		
	Untergrund- und Lufttemperatur		
Mindestverarbeitungs-	- keine direkte Sonneneinstrahlur	<del>-</del>	
bedingungen		erhalb der ersten 3 bis 6 Stunden der Witterung)	
(Klimadaten)	nach Applikation entsprechend der Witterung) - relative Luftfeuchtigkeit ≤ 80 %		
	- relative Luttreuchtigkeit ≤ 80 %  - Taupunktabstand mind. 3 K beachten		
Konsistenz	(Ausbreitmaß nach DIN 1164)		
der Mischung	(Ausbreitmaß nach DIN 1164) $17 \pm 1 \text{ cm}$		
Reißfestigkeit (28 Tage)	3,3 N/mm <sup>2</sup> (Lagerung bei 23 °C / 50 % relLF)		
(DIN 53 455)	3,0 N/mm <sup>2</sup> (Lagerung bei 23 °C / 5		
Reißdehnung (28 Tage)	15 % (Lagerung bei 23 °C / 50 % i		
(DIN 53 455)	12 % (Lagerung bei 23 °C / 50 % i	-	
Haftzugfestigkeit an Beton und			
PCC-Mörteln	> 1,5 r	N/mm²	
Farbton	2/3 /	<u></u>	
der Beschichtung	Gra	au	

<sup>\*)</sup> Die Grundspachtelung soll matt, angetrocknet, klebfrei und genügend tragfähig sein.

MC-Bauchemie Müller
GmbH & Co. KG
Am Kruppwald

Deutsches Institut
für Bautechnik

Beschichtungssystem
"Zentrifix F 92"
Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

**46238 Bottrop**Telefon: +49(0)2041-101-10
Telefax: +49(0)2041-101-188

Technische Kenndaten

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-92 vom 12. August 2010

## Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

				Light	Häufinkeit der	The state of the s
Ęg.	Uberwachungs-	Art der Prüfung	Prüfgrundlage	graphy		Überwachungswerte
Ž.	gegenstand	(Nacnweis / Eigenschaft / Aufbau)		werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	) 
н		Technische Kenndaten gemäß Anlage 2 und nach WEP	gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1 – 5	siehe Anhang 3/2	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	siehe Anlage 3/2
7		Kontrolle der WEP Kennzeichnung der Gebinde,	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2.3 der Besonderen		2 x iährlich <sup>1) 2)</sup>	
		Schilder	Bestimmungen			
		Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken,	ZG "Beschichtungssysteme			
		Mindesthärtungszeit, Haftung,	Abschnitte			
		Alterungsbestandigkeit,	4.3 (Beständigkeit),			7G "Beschichtungs-
m		Witterungsbestandgkeit, Rissiberbrijckung	4.5 (Lagerung),	5 5 6 5 8	$2 \times j = 10000000000000000000000000000000000$	systeme für Beton in
	Beschichtungs-	Rissoffenhaltung, Dichtheit und	4.6 (Haftung),			, LAU-Anlagen"
	system	Chemikalienbeständigkeit nach	4.7 (Rissuber Druckurg),			Abschnitte
	"Zentrifix F 92"	6-monatiger Lagerung in	4.8 (Alterurig) ulid			3.2 (Undurchlässigkeit),
		feuchtem Sand und im Freien	T.T. (Dewicceluly)			3.3 (Rißüberbrückung),
		Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken,	ZG "Beschichtungssysteme		alle 2 Jahre <sup>1) 3) 4)</sup>	3.4 (Beständigkeit), 3.5 (Haftung),
		Mindesthärtungszeit, Haftung,	Tur Beton in LAU-Aniagen" Abschnitte		(erstmalig mit	3.6 (Alterungs-
		Alterungsbeständigkeit,	4 3/Reständiokeit)		Prüfplatten, die im	bestandigkeit) und
4		Witterungsbeständigkeit,	4.3(Destallagreit),	!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!	Rahmen der Erstprüfung	3.9 (Wiitterungs-
F		Rissüberbrückung,	4.5 (Edgerang),		- Abschnitt 2.3.2.3 der	bestandigkeit)
		Rissoffenhaltung, Dichtheit und	4.7 (Bissilberbriickling)		Besonderen	
		Chemikalienbeständigkeit nach	4 8 (Altering) und		Bestimmungen	
		2-jähriger Lagerung in feuchtem	/ 11 (Bowittering)		beschichtet wurden)	
		Sand und im Freien	4.11 (Dewitter ung)			

Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.

Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichem Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach lfd. Nr. 1 – 3 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

5

3

werkseigenen Produktionskontrolle (WEP) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Ifd. Mr. 3 und 1x der 2-Jahresnachweis (Ifd. Mr. 4) mit dem Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren zweimal der 6-Monatsnachweis (Ifd. Nr. 3) und 1x der 2-Jahresnachweis (Ifd. Mr. 4) mit dem der Dentität der Materialien gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfu<u>nge</u>n der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Die Druckversuche sind mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Anlage 1/(zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) durchzuführen. 4

U			Grundlac	
MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG	Am Kruppwald	46238 Bottrop	Telefon: +49(0)2041-101-10	Telefax: +49(0)2041-101-188

Beschichtungssystem "Zentrifix F 92"	srundlagen für den Übereinstimmungsnachwei
--------------------------------------	--

<u>s</u>

Anlage 3/1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-59.12-92

vom 12. August 2010

für Bautechn

# Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis – Prüfungen zur Feststellung der Identität

lfd.	Eigenschaften der Komponenten und des	Pritter Darie	Häufigkeit der		
Ŗ.	Beschichtungssystems	د الماق ما الماقع قد	werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	es la macilia la macilia de la como la
₩	Dichte	EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 × je Charge	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	
2	Viskosität bzw. Brechungsindex	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	$2 \times \text{jährlich}^{1)}^{2)}$	siehe Anlage 2 der allgemeinen
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514 <sup>3</sup> )	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>		Zulassung
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	3)	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>	-	
J.	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung <sup>5)</sup>	$2 \times \text{jährlich}^{1)}^{2)}$	zur allgemeinen bauaufsichtlichen
9	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung <sup>4) 6)</sup>	$2 \times jährlich^{1}$ ) 2) 6)	Zulassung hinterlegte Kurve
7	Bestimmung Feststoffgehalt/ nichtflüchtige Anteile	ISO 23811 DIN EN ISO 3251	-	$2 \times \text{jährlich}^{1)}^{2)}$	gemäß abZ/ Zulassungsprüfung

- Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden. 7
- Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen gemäß Anlage 3/1 nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichem Zulassung erfüllt, brauchen die Prüfungen nach lfd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 nur 1 x jährlich durchgeführt werden. 7
- Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und Fremdüberwachungsstelle festzulegen und im Überwachungsbericht anzugeben. 3
- In Abstimmung zwischen Hersteller und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen) 4
- wird durch die Fremdüberwachung ersetzt 5
- Die IR Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden, 9

Anmerkung: Sofern durch die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 der Prüfstelle, die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Korrektheit der Prüfungen Anlage 3/1, Ifd. Nr. 3 und Ifd. Nr. 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren 2 x der 6-Monatsnachweis (Amage 3/19) Ifd. der werkseigenen Produktionskontrolle (WEP) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemaß Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (Anlage 3/1, lfd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Deutschez institut	Anlage 3/2 tur Bautedmink Anlage 3/2 to to the survey of t	Zulassung Nr. Z-59.12-92 vom 12. August 2010	
	Beschichtungssystem "Zentrifix F 92"	Übereinstimmungsnachweis Prüfungen zur Feststellung der Identität	
	MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG Am Kruppwald	<b>46238 Bottrop</b> Telefon: +49(0)2041-101-10 Telefax: +49(0)2041-101-188	

Z25452.10

### **Muster Fertigungsprotokoll**

lfd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Fi	rma	
1.	Projekt – Lage		
	Größe		
2.	Lagergut:		
3.	Beschichtung mit	(Name der Beschichtung	)
4.	Zulassung: Nr.:vom (Datum)	Dentsche Bautechnik	\$ .
5.a	Beschichtungsstoffhersteller:	Dentsches ha	1
		10	
	(Zulassungsinhaber)		
5.b	Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgan vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377):	g mit wassergefährdenden S	toffen
			• • •
			•••
5.c	Bauzeit:		.,,
		Bestätigung	
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Beschichtungsstoffhersteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet		
7.	Beurteilung vor dem Beschichten		
	a) Untergrundbeschaffenheit gem. DIN EN 14879-1 bzw.	-	!
	b) Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu beachten und Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	-	
8.	Kontrolle des Einbaus		
	a) Protokolle zur Wetterlage		
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	1	
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	1	
	d) sonstiges	7	
Bemer	kungen:		
		Datum:	
1.7		Unterschrift/ Firmenstempe	 I

MC-Bauchemie
Müller GmbH & Co. KG
Am Kruppwald
46238 Bottrop
T   C

Telefon: +49(0)2041-101-10 Telefax: +49(0)2041-101-188 Beschichtungssystem
"Zentrifix F 92"

Muster Fertigungsprotokoll

### Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-92 vom 12. August 2010